

Geltende Satzung der Jungen Presse Berlin e.V.

Fassung vom 29. April 1993

§1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen "Junge Presse Berlin e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §17 bis §19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.53. Er dient der Jugendpflege, der Erziehung zu demokratischen, verantwortungsbewußten Staatsbürgern, der Anbahnung der internationalen Kontakte junger Menschen, sowie der Förderung des Gedankens der jugendeigenen Presse.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch die Veranstaltung staatsbürgerlich bildender Lehrgänge, insbesondere für Redakteure jugendeigener Medien, durch die Veranstaltung von Treffen Jugendlicher aus verschiedenen Ländern zur Erörterung von Fragen der Völkerverständigung, durch die Herausgabe von Publikationen zur staatspolitischen Bildung, zur Information und Weiterbildung von Redakteuren jugendeigener Medien und zur Förderung des Selbstverständnisses und der Bedeutung der jugendeigenen Presse in der Gesellschaft, durch die Vertretung der Interessen jugendeigener Medien in der Öffentlichkeit, sowie durch die Förderung von Zusammenschlüssen jugendeigener Medien.
3. Der Verein kann treuhänderisch die Aufgaben von Zusammenschlüssen jugendeigener Medien wahrnehmen, sofern diese Aufgaben dem Vereinszweck und den zu seinem Erreichen verwendeten Mitteln nicht widersprechen.
4. Als jugendeigene Medien werden ausschließlich solche verstanden, die von Jugendlichen aus eigenem Verantwortungsbewußtsein gestaltet und veröffentlicht werden und für den Lebenskreis bestimmt sind, aus dem sie hervorgehen.

§3 (Geschäftsjahr)

Des Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede Redakteurin und jeder Redakteur eines jugendeigenen Mediums sowieso jede andere natürliche Person werden. Beispiele für jugendeigene Medien können sein: Schüler-, Studenten-, Auszubildenden- oder Videozeitungen.
2. (entfallen)
3. Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiver oder passiver Natur sein. Passive Mitgliedschaft entsteht durch Erklärung des betreffenden Mitglieds, daß es kein Interesse an einer weiteren aktiven Mitgliedschaft im Verein hat. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie werden nicht zu Mitgliederversammlungen eingeladen.
4. (entfallen)

5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleistete Sacheinlage zurück.

§5 (Leistungen und Beträge)

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Jedes Mitglied hat von jeder Ausgabe der Zeitung, bei der es mitarbeitet, dem Verein zwei Exemplare zur Archivierung zuzuleiten.

§6 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß der Vorstand schriftlich die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages erklärt. Der Vorstand muß den Antrag auf Aufnahme ablehnen, wenn das potentielle Mitglied gegen die Ziele des Vereins handelt. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mit dem Tode oder mit dem Fortfall der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluß.
3. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn es gegen die Ziele des Vereins handelt. Der Ausschluß kann von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt vor der Mitgliederversammlung zu vertreten.

§7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

§8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder aber auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit Benennung aller Beschlußfassungsanträge 14 Tage vor Beginn schriftlich einzuberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Einladung eines Kuratoriums
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des zukünftigen Vorstandes
 - Beschlußfassung über alle vorliegenden Anträge
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
4. Schriftliche Stimmübertragung ist möglich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer wählen.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind für den Verein im Außenverhältnis gemäß § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.

§10 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einzelnen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke, die dem § 2 Absatz (1) entsprechen.

§11 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit von mindestens 50% der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung nötig.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Mitgliederversammlung am 29. April 1993 in Kraft.